Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kabkin GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeine Bedingungen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend.

(2) Ein Auftrag ist von uns erst angenommen, wenn wir ihn schriftlich bestätigt haben. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

(4) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.

(5) Abweichende entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.

(3) Die Preise gelten ab Werk.

(4) Verpackungs-, Transport-, Montage- und sonstige Nebenkosten sowie Zölle und sonstige Abgaben im Zusammenhang mit der Lieferung werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(5) Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto zur Zahlung fällig, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zahlungsverzug.

§ 3 Teillieferungen

(1) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

(2) Sollten vom Kunden Mengen über die ursprüngliche Auftragsmenge hinaus abgerufen werden, sind wir berechtigt, die Übermengen zu streichen oder zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen zu berechnen.

§ 4 Werkzeugkosten

(1) Werkzeugkosten für Sonderaufträge werden grundsätzlich nur anteilig, getrennt vom Warenwert, berechnet.

(2) Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Kunde keinen Anspruch auf die Werkzeuge, sie bleiben unser Eigentum und in unserem Besitz.

(3) Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium oder in der Anlaufzeit zur Annullierung kommen, behalten wir uns die Anrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten vor.

(4) Die Werkzeugkosten für Änderungswünsche werden nach Aufwand zusätzlich abgerechnet. Eine Nachberechnung eines Teils oder der gesamten Differenz zwischen bereits berechneten anteiligen und effektiven Werkzeugkosten ist dann möglich, wenn die dem Abschlussauftrag zugrundeliegenden Stückzahlen in der vereinbarten Zeitspanne nicht abgenommen werden.

§ 5 Liefertermine

(1) In der Auftragsbestätigung genannte Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung aller notwendigen vereinbarten Vorleistungen durch den Kunden. Sie ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist der Liefergegenstand das Werk verlassen hat; soweit der Transport vom Kunden zu bewirken ist, sobald die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes dem Besteller gemeldet ist.

(3) Im Falle von unvorhergesehenen Umständen, die die rechtzeitige Leistungserbringung verhindern (z.B. höherer Gewalt, nicht selbst zu vertretenden Betriebsstörungen), ist Kabkin von der Verpflichtung zur Leistungserbringung während der Dauer der Störung befreit. Die vereinbarte Leistungszeit wird entsprechend der Störungsdauer verlängert. Kabkin als auch der Kunde haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verzögerung länger als drei Monate dauert.

(4) Für den Fall, dass wir mit einer Lieferung in Verzug kommen, ist der Verzögerungsschaden des Kunden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insbesondere wird entgangener Gewinn nicht ersetzt.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch hinsichtlich von Teillieferungen – mit ihrer Auslieferung an den Kunden, einen Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über. Dabei ist unerheblich, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(2) In den Fällen, in denen der Transport zu unseren Lasten geht, haften wir lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl der in dem Vertrag beschriebenen Transportmittel. Die Auswahl des Transportmittels erfolgt nach unserem Ermessen. Wir sind nicht verpflichtet, die billigste Art der Verwendung zu wählen. Versicherungen führen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden auf dessen Rechnung aus.

(3) Alle Vereinbarungen in Bezug auf die Übernahme der Transportkosten und der Kosten der Versicherung beziehen sich, auch wenn insoweit die Anwendung von Incoterms /TRADE Terms vereinbart wird, ausschließlich auf die genannten Kosten und lassen den Gefahrübergang unberührt.

§ 7 Gewährleistung und Schadenersatz

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und Kabkin offensichtliche Mängel der gelieferten Ware unverzüglich nach Lieferung bzw. Auftreten des Mangels in Textform anzuzeigen. Im Übrigen gilt §377 HGB.

(2) Erkennt der Kunde Schäden an der Transportverpackung, hat er diese bei Anlieferung der Ware durch das Transportunternehmen bescheinigen zu lassen. Transportschäden, die der Kunde erst nach Auspacken der Ware erkennt, sind vom Kunden unverzüglich in Textform gegenüber Kabkin anzuzeigen.

(3) Macht der Kunde eigene Vorgaben, z.B. durch eigene Konstruktionsdaten, oder stellt Material etc. zur Leistungserbringung zur Verfügung, so entwickelt oder produziert Kabkin den Leistungsgegenstand entsprechend den Vorgaben des Kunden. Produziert Kabkin nach Vorgaben des Kunden, übernimmt Kabkin keine Gewährleistung für Mängel, die auf den Vorgaben des Kunden beruhen. Ebenso übernimmt Kabkin in diesem Fall keine Haftung für durch Vorgaben verursachte unmittelbare und mittelbare Schäden.

(4) Ist die gelieferte Sache bei Gefahrübergang mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so können wir nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, so kann der Kunde Rechte nur wegen des mangelhaften Teils geltend machen.

(5) Schlagen unsere Nachbesserungsversuche fehl, kann der Kunde unter Ausschluss aller anderen Ansprüche Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(6) Die Gewährleistungsfrist für alle Produkte beträgt 12 Monate.

(7) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet Kabkin in gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung.

(8) Die Kaufpreiszahlung kann unter Berufung auf vermeintliche Mängel nur verweigert werden, wenn die Gewährleistungsansprüche von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

(9) Kabkin haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Kabkin nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insbesondere wird nicht ersetzt entgangener Gewinn. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(10) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(11) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

(12) Die vorstehenden Regelungen finden Anwendung auf den Bereich der vertraglichen und deliktischen Haftung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch erst zukünftig entstehender Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund, gegen diesen zustehen. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Das Eigentum geht in diesem Fall erst mit dem Ausgleich des Saldos auf den Kunden über.

(2) Der Kunde ist berechtigt, unsere Waren in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr bestimmungsgemäß zu nutzen, zu verarbeiten, einzubauen und wie ein Wiederverkäufer zu liefern und zu veräußern.

(3) Diese Befugnis endet unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch uns mit der Zahlungseinstellung des Kunden oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.

(4) Zu einer Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist der Kunde nicht befugt. Im Falle der Veräußerung unseres Eigentums tritt der Kunde schon jetzt seine gesamte Forderung aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag, für den Fall des Miteigentums anteilmäßig, bis zur Höhe unserer Restforderung unwiderruflich an uns ab. Kabkin nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

(5) Soweit dies nach dem Recht des Staates, in welchen geliefert wird, nicht möglich ist, ist der Kunde verpflichtet, sich andere Sicherungsrechte an der Ware vorzubehalten oder zu vereinbaren. Der Kunde tritt diese Rechte schon jetzt an Kabkin ab, was Kabkin hiermit annehmt.

(6) Der Weiterveräußerung steht der Einbau der Sache in Grundstücke oder Bauwerke oder die Verwendung der Vorbehaltsware bis zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich.

(7) Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen uns gegenüber uneingeschränkt nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat er die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und den Schuldnern auf seine Kosten die Abtretung anzuzeigen.

(8) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung unserer Ware mit fremder Ware steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit, dass der Kunde uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

(9) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich unter Vorlage der notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 % oder mehr übersteigt.

(11) Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und den Abschluss der Versicherung nachweisen. Die Ansprüche gegen die Versicherung werden bereits jetzt in Höhe unserer Forderungen abgetreten.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Kabkin GmbH & Co. KG. Kabkin ist berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

(2) Erfüllungsort für alle vertragsgegenständlichen gegenseitigen Verpflichtungen von Kabkin und den Kunden ist der Sitz der Kabkin GmbH & Co. KG.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften. Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kabkin GmbH & Co. KG

Stand: Juli 2024